

# FAQ – Corona Schuljahr 2020/21

Stand: 24. März 2021

Siehe auch «Leitfaden zum Schuljahr 2020/21 Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen»

## Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 12

Frage	Antwort
<b>Präventive Massnahmen</b>	
<b>Schutzmassnahmen</b>	
Was kann die Schule tun, um die <b>Verbreitung des Virus</b> einzudämmen?	Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Schulen aller Stufen, dass grundlegende Hygienemassnahmen als prioritäre präventive Massnahme angemessen umgesetzt werden, z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- Regelmässiges Händewaschen</li><li>- In Toiletten sollen keine Stoffhandtücher verwendet werden.</li><li>- Pro Stock oder Schule wird mindestens ein abschliessbarer Abfalleimer aufgestellt, in welchem die gebrauchten Papiertaschentücher entsorgt werden können.</li><li>- Verdichtungen z.B. in einer engen Aula oder Übernachtungen in Massenlagern vermeiden (das Abstand halten ist im normalen Schulalltag nicht immer möglich)</li><li>- usw.</li></ul> Die Schulleitung informiert sich laufend über aktuelle Massnahmen und Empfehlungen und gibt Informationen an Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern weiter.
Gilt in der <b>Schule</b> eine <b>Maskenpflicht</b> ?	Ja, für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse, s. <a href="#">Leitfaden Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen</a>
Muss das <b>Reinigungspersonal</b> auch <b>Masken tragen</b> ?	Ja, wie alle anderen Erwachsenen.
Darf die <b>Maske abgesetzt</b> werden, wenn der <b>Abstand von 1,5m eingehalten</b> wird?	Nein. Die Maske muss auch mit genügendem Abstand getragen werden (gilt für Unterricht, im Lehrerzimmer, in den Schulhausgängen).

<p>Welche <b>Masken</b> sind <b>zulässig</b>?</p>	<p>Als geeignete Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken mit einer hinreichenden, Dritte schützenden Wirkung. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National Covid-19-Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, wie insbesondere Eigenanfertigungen, zu bevorzugen. Schals oder andere unspezifische Textilien gelten nicht als Gesichtsmaske. Den Schulen wird abgeraten, mit den Schülerinnen und Schülern selber Masken zu nähen. Diese Masken gewährleisten gemäss BAG nicht ausreichenden Schutz.</p>
<p>Dürfen <b>transparente Gesichtsmasken</b> getragen werden? Falls ja, gibt die BKD eine Empfehlung für solche Masken ab?</p>	<p>Ja, transparente Masken / Masken mit Sichtfenster dürfen getragen werden. Die BKD kann jedoch keine Empfehlung für bestimmte Modelle abgeben und keine Qualitätsaussagen machen.</p> <p>Auf der Website von pro audito schweiz (Organisation für Menschen mit Hörproblemen) sind Informationen zu solchen Masken und Bestellmöglichkeiten zu finden:  <a href="https://www.pro-audito.ch/was-wir-tun/corona/">https://www.pro-audito.ch/was-wir-tun/corona/</a></p>
<p>Dürfen <b>LogopädInnen ohne Masken</b> unterrichten?</p>	<p>Ja. In spezifischen Settings wie z.B. Logopädie, Legasthenie-Unterricht ist die Maskentragpflicht ausgenommen.</p>
<p>Gelten <b>Visiere</b> aus Plexiglas oder Kunststoff auch als Masken?</p>	<p>Nein, sie schützen zu wenig (im Gegensatz zu Masken, welche an den Rändern direkt auf der Haut aufliegen).</p>
<p>Kann im <b>DaZ</b> auf eine <b>Maske verzichtet</b> werden, weil diese das Erlernen der Sprache erschwert?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Müssen Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse <b>während dem Schülertransport</b> ebenfalls <b>Masken tragen</b>?</p>	<p>In den von den Gemeinden organisierten Schülertransporten müssen auch Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse Masken tragen. In den öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin die Maskenpflicht ab dem 12. Lebensjahr.</p>
<p>Muss die <b>Maskentragpflicht verfügt</b> werden?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler stehen als Benutzerinnen und Benutzer der Schule als öffentlich-rechtliche Anstalt in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat (sog. Sonderstatusverhältnis). Sie sind gehalten, die Anordnungen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu befolgen und haben alles zu unterlassen, was den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen könnte. Ein solches Interesse am geordneten Schulbetrieb kann die privaten Interessen der Schülerinnen und Schüler einschränken. In diesem Rahmen wurde die Maskentragpflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern angeordnet. Daran haben sich die Schülerinnen und Schüler aufgrund des besonderen Rechtsverhältnisses zu halten. Da es sich dabei um eine gewöhnliche Anordnung ohne Eingriff in die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler handelt, muss diese nicht verfügt werden.</p>

<p>Eine Lehrperson hatte Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Kann sie bis zum Erhalt ihres Testresultats <b>mit Maske unterrichten, anstatt</b> sich in <b>Selbstisolation oder Quarantäne</b> zu begeben?</p>	<p>Nein. Die Selbstisolation ist ein wichtiger Faktor des Bundes zur Pandemiebekämpfung. Das Kantonsarztamt kann deshalb keine solche Ausnahmegewilligung aussprechen.</p>
<p>Ist es für die Beurteilung einer allfälligen <b>Quarantäne</b> entscheidend, ob die Lehrperson im Kontakt mit den Kindern eine <b>FFP2- oder eine normale Maske</b> getragen hat?</p>	<p>Für die Beurteilung einer Quarantäne ist nicht ausschlaggebend, ob eine herkömmliche oder eine FFP2 Maske getragen wurde.</p>
<p>Wird der Einsatz von <b>FFP2 Masken</b> an Schulen empfohlen?</p>	<p>Laut Kantonsärztin und BAG ist der Einsatz von FFP2 Masken lediglich bei aerosolbildenden Tätigkeiten im Rahmen von medizinischen Behandlungen gerechtfertigt (z.B. Intubation auf Intensivpflegestationen, Gastroskopien, Bronchoskopien etc.).</p>
<p>Wer ist <b>zuständig</b> für das <b>Besorgen von Masken</b>?</p>	<p>Die Gemeinden sind zuständig für die Beschaffung der Masken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in der Schule benötigt werden (Lehrpersonen, SchülerInnen, BetreuerInnen der TAS, ...)</li> <li>- die im Schülertransport nötig sind</li> <li>- für SchülerInnen, die den Schulweg mit öV (z.B. Postauto) zurücklegen müssen</li> </ul> <p>Für Schülerinnen und Schüler, welche trotz zumutbarem Schulweg den öV benutzen, sind die Kosten der Masken privat zu tragen.</p>
<p>Sollen für die Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse <b>Schutzmasken für Kinder angeschafft</b> werden?</p>	<p>Die Gemeinden (Schulen) müssen gewährleisten, dass für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Volksschule und der Tagesschule geeignete Schutzmasken für Kinder zur Verfügung stehen (Kindermasken oder Masken mit verkürztem Bändel).</p> <p>Update zum Maskentragen in der Schule: «pädiatrie schweiz» und «Kinderärzte Schweiz» unterstützen Maskenpflicht in der Primarschule → s. <a href="#">Rundmail 03/2021</a></p>
<p>Wie soll in den <b>Schulzimmern gelüftet</b> werden?</p>	<p>Stosslüften vor und nach jeder Lektion, sowie mitten in der Lektion.</p> <p>Die Kampagne des BAG zur Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen gibt Lüftungsregeln bekannt und stellt online einen Lüftungssimulator zur Verfügung: <a href="https://www.simaria.ch/de/simaria">https://www.simaria.ch/de/simaria</a></p>

<b>Erkrankte Schülerinnen und Schüler, Geschwister, Eltern</b>	
Dürfen Eltern ihre <b>Kinder krank zur Schule schicken</b> ?	<p>Kranke Kinder mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht besuchen und sollten getestet werden (Verantwortung der Eltern). <a href="#">Informationsseite des BAG</a></p> <p>Das Inselspital hat ein Tool für Eltern, die unsicher sind, wie ihr krankes Kind zu behandeln ist, entwickelt: <a href="http://www.coronabambini.ch">www.coronabambini.ch</a></p> <p>Siehe auch das <a href="#">Merkblatt</a> auf der Homepage der BKD.</p>
Müssen <b>Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die Symptome aufweisen</b> , aber noch nicht getestet sind, zu Hause bleiben?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist ein Kind krank und nicht positiv getestet, gehen die gesunden Geschwister in die Schule.</li> <li>• Ist bei einem Kind der Corona-Test positiv, entscheidet das Kantonsarztamt im Rahmen des Contact-Tracings, ob die Geschwister in die Schule gehen oder nicht.</li> </ul>
Müssen <b>Kinder, deren Eltern auf das Testresultat warten</b> , zuhause bleiben?	<p>Kinder von Eltern, die sich testen lassen, müssen bis zum Testresultat nicht zu Hause bleiben. Falls die Kinder aber selbst Symptome haben, ist es ratsam, dass diese auch zu Hause bleiben. Sobald ein positives Testresultat der Eltern vorliegt, müssen sich die Kinder umgehend nach Hause in Quarantäne begeben.</p>
Müssen <b>Kinder, deren Eltern positiv getestet sind</b> , zuhause bleiben?	<p>Ja. Kinder von Eltern in Isolation müssen zu Hause in Quarantäne bleiben. Wenn sie jünger sind als 12 Jahre, dürfen sie mit den Eltern zusammen die Isolation verbringen und müssen dann nicht noch zusätzlich für eine Zeit in Quarantäne, sondern dürfen nach der Isolation der Eltern die Schule wieder besuchen. Ausser sie haben selber Symptome. In dem Fall muss der Kinderarzt zur weiteren Abklärung dazu gezogen werden. Bei Kindern über 12 Jahren geht man davon aus, dass sie in der Lage sind, eine Quarantäne getrennt von den Eltern durchzuführen. Falls trotzdem enge Kontakte stattfinden, wird bei Kindern über 12 Jahren die Quarantäne ab neuem letzten Kontakt verlängert.</p>
<b>Quarantäne</b>	
Müssen <b>Kinder, die privat Kontakt mit positiv getesteten Personen</b> hatten, in Quarantäne?	<p>Ja. Kinder, die privat engen Kontakt hatten zu positiv getesteten Mitmenschen (egal ob Erwachsene, Kinder oder Schulfreunde) müssen für 10 Tage ab letztem Kontakt in Quarantäne bleiben.</p>

<p>Dürfen Kinder nach der <b>Rückkehr aus einem Risikogebiet/Land</b> die Schule besuchen?</p>	<p>Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen. Die <a href="#">Liste der Risikoländer</a> kann sich laufend ändern.</p> <p>Können Schülerinnen oder Schüler aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, werden sie von den Eltern bei der Lehrperson entschuldigt. <b>Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne.</b></p> <p>Während der Quarantäne erhalten die Kinder oder Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen.</p>
<p>Gilt die <b>Quarantäne</b> nach Einreise aus einem Risikoland als <b>entschuldigte oder unentschuldigte Absenz?</b></p>	<p>Die Absenz gilt als entschuldigt.</p>
<p>Gibt es <b>Konsequenzen (Bussen o.ä.)</b> für Eltern, die wissentlich in ein <b>Risikogebiet</b> reisen und so in Kauf nehmen, dass ihr Kind darum nach den Ferien nicht in die Schule kann?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Eltern verlangen von der Schule, dass sie die <b>Ferienaufenthalte der Lehrpersonen</b> und der anderen Kinder abklärt, bevor sie ihre Kinder wieder in die Schule schicken.</p>	<p>Die Schule ist nicht befugt, solche Massnahmen die den Persönlichkeitsschutz tangieren, zu ergreifen. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern.</p>
<p>Mit einem negativen Testergebnis am Tag 7 kann eine <b>Quarantäne von 10 auf 7 Tage verkürzt</b> werden. <b>Wer bezahlt die Testkosten?</b></p>	<p>Seit dem 15. März werden diese Testkosten vom Bund übernommen.</p> <p>Personen ab 12 Jahren müssen bis zum Ende der 10 Tage ausserhalb der Wohnung immer eine Maske tragen und einen Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten.</p>

## Entbindung von Maskentragpflicht / ärztliche Atteste

Wie werden Lehrpersonen mit einer rechtmässig attestierten **Maskentragdispens** eingesetzt?

Ziel der Maske ist es, die Schülerinnen und Schüler zu schützen. Wird eine Lehrperson, die keine Maske trägt, positiv getestet, muss die ganze Klasse in Quarantäne.

Verfügen Lehrkräfte über ein rechtmässiges ärztliches Attest, welches sie lediglich von der Maskentragpflicht befreit, jedoch den Präsenzunterricht nicht ausschliesst, gelten folgende Regeln:

- Die Eltern sind von der Schulleitung über den Maskendispens der Lehrperson zu orientieren, damit Klarheit geschaffen wird.
- Die Lehrperson kann und muss grundsätzlich weiterhin Präsenzunterricht erteilen. Es werden Anordnungen getroffen (z.B. Plexiglasscheiben, Markierungen auf dem Boden etc.), damit der erforderliche Abstand zu den Schülerinnen und Schülern von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann. Zusätzlich müssen diese Lehrpersonen Visiere tragen. Wenn möglich ist der Unterricht in grossen und gut durchlüfteten Räumen abzuhalten. Ansonsten gelten die übrigen Vorschriften gemäss Schutzkonzept.
- Ist es nicht möglich, den verlangten Abstand einzuhalten, so ist die Lehrperson im Back- oder Homeoffice zu beschäftigen.
- Das Lehrerzimmer darf ohne Maske nicht betreten werden. Der Lehrperson ist ein alternativer Ort zur Vor- und Nachbearbeitung anzubieten.

Wird durch das rechtmässige ärztliche Attest gleichzeitig bescheinigt, dass die Lehrperson aus gesundheitlichen Gründen ohne Maske nicht unterrichten darf, so darf sie ausschliesslich im Back- oder Homeoffice beschäftigt werden.

Musikschulen: Die entsprechenden Schutzmassnahmen werden vom Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) kommuniziert.

Wer darf ein **Attest** ausstellen, welches Lehr- oder Betreuungspersonen sowie Schülerinnen und Schüler von der **Maskentragpflicht entbindet**?

Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen bei welchen die betroffene Person zu einer physischen Konsultation war (z. B. Hausärztin/Hausarzt, Kinderärztin/Kinderarzt, Spezialärztin/Spezialarzt oder Psychologin/Psychologe mit regelmässiger Betreuung).

Die Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern stellen **keine** Maskendispens aus. Nicht rechtmässig sind Atteste von anderen Fachpersonen (z. B. Juristinnen/Juristen), von Ärztinnen/Ärzten und Psychologinnen/Psychologen, bei welchen die betroffene Person nicht zu einer physischen Konsultation war oder selber erstellte Atteste.

Welche <b>Wirkung haben Atteste betreffend die Übernahme der Haftung</b> für allfällige Maskentrageschäden?	Solche Atteste haben keine Rechtswirkung und befreien auch nicht von der Maskentragpflicht.
Ist eine <b>Dispensation von Schülerinnen und Schülern</b> gestützt auf Art. 4 der <b>Direktionsverordnung</b> vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12) <b>aufgrund der Maskentragpflicht</b> möglich?	Nein, eine Dispensation ist nicht möglich.
Dürfen Schülerinnen und Schüler, welche mit Attest von der Maskentragpflicht entbunden sind, <b>ohne Maske den Unterricht besuchen</b> ?	Ja. Sie müssen wenn immer möglich den Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten.
Was tun, wenn <b>Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse sich weigern, eine Maske zu tragen</b> ?	Die Lehrperson sucht das Gespräch. Wenn sich die Eltern weiterhin weigern: Kaskade → Schulleitung → Schulkommission → Schulinspektorat.
Gelten die <b>Absenzen</b> von maskenverweigernden Jugendlichen als <b>unentschuldigt</b> ?	Ja.
<b>Corona-Tests in Schulen</b>	
Wann werden <b>Corona-Tests in Schulen angeordnet</b> ?	Wird das Risiko einer Ausbreitung in der Schule als hoch eingeschätzt, gibt der Kantonsärztliche Dienst nicht nur eine Testempfehlung ab, sondern ordnet die Tests an. Solche gezielten Testungen sind nötig, um angesteckte Personen ohne Symptome ausfindig zu machen, damit sie nicht weitere Personen anstecken können. Nur so kann ein Ausbruch verhindert oder eingedämmt werden.
Können <b>Eltern angeordnete Tests für ihr Kind ablehnen</b> ? Und was geschieht bei Ablehnung?	Auch ein angeordneter Test kann nicht erzwungen werden. Daher müssen Eltern für ihre Kinder in die Durchführung des Tests einwilligen. Wenn eine Testung abgelehnt wird, kann von den kantonalen Behörden (gestützt auf Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a Epidemiengesetz) jedoch eine Quarantäne angeordnet werden.

<p>Können <b>Lehrpersonen und Schulleitungen</b> bei einem <b>angeordneten Test ablehnen, sich testen zu lassen</b>? Und was geschieht bei Ablehnung?</p>	<p>Auch ein angeordneter Test kann nicht erzwungen werden. Wenn eine Testung abgelehnt wird, kann von den kantonalen Behörden (gestützt auf Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a Epidemiengesetz) jedoch eine Quarantäne angeordnet werden. Während der aus diesem Grunde angeordneten Quarantäne besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Lektionen, die nicht als Präsenzunterricht erteilt werden können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht. Wird kein Lohn bezahlt resp. werden Minusstunden in der IPB verbucht, so kann kein Homeoffice verlangt werden.</p> <p>Hinweis: Wird die Schule geschlossen resp. auf Fernunterricht umgestellt, so ist es arbeitsrechtlich irrelevant, ob sich eine Lehrperson/Schulleitung testen lässt oder nicht. Sie muss zwar aufgrund der kantonsärztlichen Anordnung in Quarantäne, kann und muss aber von dort aus genau gleich arbeiten wie diejenigen Personen, die sich haben testen lassen.</p>
<p>Ist die <b>Teilnahme an präventiven Massen- oder Screeningtests</b> an Schulen für Schülerinnen und Schüler <b>obligatorisch</b>?</p>	<p>Nein. Die sogenannten Massen- oder Screeningtests symptomloser Personen (wie beispielsweise der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen einer ganzen Schule) ohne Ausbruchsverdacht oder Ausbruch werden weder vom Kantonsärztlichen Dienst noch von der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion je angeordnet. Diese Tests sind absolut freiwillig.</p>
<p>Ist die <b>Teilnahme an präventiven Massen- oder Screeningtests</b> an Schulen für Lehrpersonen <b>obligatorisch</b>?</p>	<p>Nein. Die sogenannten Massen- oder Screeningtests symptomloser Personen (wie beispielsweise der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen einer ganzen Schule) ohne Ausbruchsverdacht oder Ausbruch werden weder vom Kantonsärztlichen Dienst noch von der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion je angeordnet. Diese Tests sind absolut freiwillig.</p>
<p><b>Forderungen von Eltern, z.B. im Zusammenhang mit Masken, Tests und Impfung</b></p>	
<p>Bei einigen Schulen sind <b>vorgefertigte Schreiben von Eltern zu Tests, Informationsaustausch und Impfungen</b> eingegangen. Wie sollen die Schulleitungen darauf reagieren?</p>	<p>Die Schulleitungen bestätigen den Eingang des Schreibens, z.B. mit dem Zusatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tests ohne Einwilligung der Eltern</li> <li>- keine Impfung ohne Einwilligung der Eltern</li> </ul>
<p>Darf die Schulleitung <b>persönliche Daten von SchülerInnen und Eltern</b> (Name, Adresse, (Mobil-)Tel.-Nr. <b>an Behörden weitergeben</b> (z.B. Weitergabe solcher Daten ans KAZA im Zusammenhang mit einem Testing an einer Schule)?</p>	<p>Ja, das ist gesetzlich erlaubt:</p> <p><b>Volksschulgesetz (VSG):</b> Art. 73 Datenschutz Abs. 1 Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung KDSG</p> <p><b>Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG):</b> Art. 10 Bekanntgabe an Behörden</p>



	<p>Abs. 1a Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist.</p> <p><b>Epidemiegesetz (EpG):</b>  Art. 53 Abs. 2: Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt koordiniert ihre oder seine Tätigkeiten mit anderen an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Behörden und Institutionen.</p>
Dürfen Eltern ihre Kinder aus <b>Angst vor Ansteckung</b> zuhause behalten?	Nein, die Schulpflicht gilt weiterhin. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern.
<b>Unterricht mit Schutzmassnahmen</b>	
Wie kann der <b>WAH-Unterricht</b> durchgeführt werden?	Die Nahrungszubereitung findet mit Maske statt. Zum Essen sitzen die Schülerinnen und Schüler max. zu viert an einem Tisch (wie Gastrobetriebe).
Welche Massnahmen müssen im <b>Sportunterricht</b> getroffen werden?	<p>Der Sportunterricht soll so oft wie möglich im Freien abgehalten werden, sofern es das Wetter erlaubt. Beim Sportunterricht im Freien muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird (gilt für alle Stufen).</p> <p>Auf intensive Ausdauerests sowie Sportarten und Ballspiele mit intensivem Körperkontakt ist ab der 5. Klasse zu verzichten.</p> <p>Präzisierung für Ballspiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ballspiele, in denen Körperkontakt unumgänglich ist, sind nicht erlaubt (z.B. Fussball, Handball, Basketball, Rugby, Footballarten)</li> <li>- in anderen Ballspielen muss ohne Körperkontakt agiert werden, z.B. bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer taktischen Übung zum Spielaufbau im Unihockey oder einem Unihockeyspiel mit Fokus auf präzise Passgebung</li> <li>• ein regelkonform durchgeführtes Tschoukballspiel</li> <li>• Volleyball, Badminton</li> </ul> </li> </ul> <p>Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert (z.B. Baseball-Handschuhe, ...).</p>

<p>Müssen Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse auch im <b>Sportunterricht</b> eine <b>Maske</b> tragen?</p>	<p>Schutzmasken sind für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in Turnhallen Pflicht. Maskentragen ist etwas gewöhnungsbedürftig, bei niedriger bzw. mittlerer sportlicher Intensität jedoch gesundheitlich unproblematisch und machbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Niedrige bis mittlere Intensität: z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräteturnen - wenige Elemente aneinanderhängen (2-3), kurze Belastungssequenzen (&lt; 30")</li> <li>• Technikübungen (Zuspielvarianten), taktische Übungen in Bewegung, kurze Belastungssequenzen (&lt; 30")</li> <li>• Reflexionssequenzen</li> <li>• Schülerinnen und Schüler nach Belastungssequenzen richtig erholen lassen</li> </ul> </li> <li>- Hohe Intensitäten Indoor sind zu vermeiden: längere Spielsequenzen in kleinen Spielen im 1:1 oder 2:2; Ausdauerbelastungstraining, Krafttraining (z.B. Circuit-Training), Sprints usw.</li> </ul> <p>In den Garderoben gilt für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse eine Maskenpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben, den Abstand einzuhalten.</p> <p><u>Ausnahme von der Maskenpflicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportunterricht in grossen Turnhallen mit sehr kleinen Klassen und mit genügend Abstand</li> <li>- Sport im Freien mit genügend Abstand</li> </ul>
<p>Können <b>Hallenbäder für den Schulsport genutzt</b> werden?</p>	<p>Unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes können Hallenbäder und Lehrschwimmbecken für den Schwimmunterricht genutzt werden. Sowohl der Personenkreis, als auch die Trainingszeit müssen im Voraus festgelegt werden. Dabei können auch mehrere Schulklassen gleichzeitig die Anlage nutzen, sofern das Anlagenschutzkonzept des Betreibers eingehalten werden kann. Dieses zeigt auf, wie sichergestellt ist, dass sich die Klassen nicht mischen. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse müssen bis zum Becken eine Maske tragen.</p> <p>(Die Beschränkung auf 15 Personen wird aufgehoben. Sie macht im schulischen Kontext wenig Sinn, da Klassen in der Regel mehr als 15 Schülerinnen und Schüler umfassen.)</p>
<p>Können <b>Eisbahnen für den Schulsport genutzt</b> werden?</p>	<p>Ein Besuch der Eisbahnen ist möglich, sofern auf Körperkontakt verzichtet wird (beispielsweise kein Hockey). Es dürfen ganze Schulklassen auf das Eisfeld. Wenn die Eisfläche physisch halbiert wird, sind zwei Klassen zugelassen. Ein Anlagenschutzkonzept muss die Umsetzung festhalten. Beim Zugang zum Eis und in den Garderoben müssen die Klassen getrennt sein. Es gilt unter allen Umständen zu vermeiden, dass eine Durchmischung der Klassen stattfindet. Für die Anreise soll möglichst auf den öffentlichen Verkehr verzichtet werden.</p>

Ist <b>Flötenunterricht</b> noch möglich?	Ja. Empfehlung: Anpassungen wie mehr Distanz und ev. kleiner Gruppen (nur noch 14-täglich) prüfen.
<b>Schulzahnärztliche und schulärztliche Kontrolluntersuchungen:</b> Sollen die Reihenuntersuchungen trotz Corona durchgeführt werden?	Die <u>Schulzahnärztlichen Untersuchungen</u> können unter Beachtung des normalen Schutzkonzepts der Praxis stattfinden.  (Die Kontrolluntersuchung beinhaltet die Kariesdiagnostik, die Hygienekontrolle sowie die Feststellung allfälliger grober Zahnstellungsanomalien. Die Kurzbefundaufnahme wird oft im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchgeführt.)  <u>Schulärztliche Untersuchungen</u> können unter Einhaltung der üblichen in der Praxis geltenden Schutzkonzepte durchgeführt werden. Bei Untersuchungen in der Schule ist darauf zu achten, dass sich keine grösseren Gruppen im Wartebereich aufhalten. Bei Untersuchungen in der Praxis sollen die Kinder möglichst einzeln oder maximal in Gruppen von zwei Schülerinnen und Schülern eingeladen werden.  Übliche <b>Läuseuntersuchungen</b> können unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden: Maskenpflicht für die Untersuchenden, ab 12 Jahren auch für die Untersuchten, die übliche Handhygiene sowie die Vermeidung von Gruppen im Wartebereich. Von präventiven Läuseuntersuchungen durch Eltern ist aktuell abzusehen
Soll das <b>obligatorische Zähneputzen</b> mit Fluoridgelée durchgeführt werden?	Die Klassenbesuche der Schulzahnpflege-Instruktorinnen sollen in Absprache mit der Schulleitung bzw. der Gemeinde geplant und gemäss Schutzkonzept des Verbandes durchgeführt werden. Auf das obligatorische Zähneputzen in den Klassen soll aus Hygienegründen verzichtet werden. → <a href="#">Empfehlungen der Stiftung für Schulzahnpflege-Instruktorinnen</a>
<b>Schulanlässe, Exkursionen, Lager, Auslandsreisen</b>	
Wer entscheidet über die Durchführung von <b>Exkursionen, Schullagern, Sprachaustauschen</b> und <b>Studienreisen</b> ?	Die Durchführung von Exkursionen im Klassenverband (z.B. Museumsbesuch) ist möglich. Voraussetzung ist, dass dies die Situation vor Ort erlaubt und die geltenden Schutzkonzepte eingehalten werden können. Öffentlicher Verkehr zu Stosszeiten ist zu vermeiden.  Über Durchführung von Exkursionen, Lagern, Sprachaustauschen und externen Studienwochen entscheiden nach wie vor die zuständigen Stellen vor Ort (Schulleitungen, Schulkommissionen). Es steht in der Kompetenz der zuständigen Behörde, die Situation unter Einbezug der laufend aktualisierten Empfehlungen/Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu analysieren und in einer Risikoanalyse zu entscheiden, ob die Veranstaltung durchgeführt werden kann.

	<p>Handlungsleitend sind Fragen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anzahl der Teilnehmenden</li> <li>- Können die Hygienemassnahmen in der Unterkunft gewährleistet werden?</li> <li>- Kann das Contact Tracing gewährleistet werden?</li> <li>- etc.</li> </ul> <p>Die Schulen und die begleitenden Lehrkräfte sollen darauf vorbereitet sein, wie zu reagieren ist, falls im Verlauf der Exkursion/des Lagers/des Austauschs Symptome oder Erkrankungen auftreten.</p>
Was ist in diesen unsicheren Zeiten bei <b>Vertragsabschlüssen für Unterkünfte für Schullager</b> zu beachten?	Es empfiehlt sich, Verträge mit Vermietern von Lagerhäusern im Namen der Schule und nicht im Namen von einzelnen Lehrpersonen abzuschliessen. Im Falle einer Stornierung haftet so die Schule.
Sollen <b>Auslandreisen abgesagt</b> werden (betrifft vor allem Sek. II)?	Dito vgl. <a href="#">Liste der Risikoländer</a>
<b>Schulorganisatorische Fragen</b>	
Soll die Schule ein <b>Krisenteam</b> zusammenstellen?	Jede Schule hat bereits ein Krisenkonzept und entsprechend ein Krisenteam. Es braucht keine neuen Strukturen.
Wie werden <b>Absenzen im Beurteilungsbericht</b> der Schülerinnen und Schüler eingetragen, wenn die ganze Klasse in Quarantäne musste?	Absenzen werden normal eingetragen. Falls die Klasse im Fernunterricht weiterbeschult werden kann, gibt es keine Absenzen.
<b>Zuständigkeiten bei allfälligen Klassen- oder Schulschliessungen und Quarantäne</b>	
Wir stellen in den Schulen <b>Differenzen in der Diagnose und Quarantäneverordnung</b> zwischen Familienärzten und Schulärzten fest. Einer sagt Quarantäne, der andere es sei nicht nötig. Wie gehen wir vor?	<p><u>Bezüglich Diagnose/Testen:</u> massgeblich sind die <u>Kriterien des BAG</u>.</p> <p><u>Bezüglich Quarantäne:</u> Diese wird durch das KAZA gemäss den bekannten kantonalen Richtlinien festgelegt und durch das Contact Tracing Team des KAZA umgesetzt. Es gibt keinen Interpretationsspielraum, nachdem das KAZA entschieden hat (was nach Rücksprache mit der Schulleitung zu den Kontaktsituationen und Verhältnissen vor Ort passiert).</p>

<p>Kann es sein, dass die <b>Anordnungen des KAZA im Falle eines mutierten Virus</b> von der Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von Sars-CoV-2-Ansteckungen abweichen?</p>	<p>Ja, das kann sein. Die Varianten des Virus (VOC) verlangen eine differenzierte Vorgehensweise, die unter Umständen der Situation vor Ort angepasst werden muss. Das KAZA hat die <a href="#">Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von Sars-CoV-2-Ansteckungen</a> mit Informationen zu mutierten Viren (VOC) ergänzt. Den Anweisungen des KAZA ist in jedem Fall Folge zu leisten.</p>
<p>Wer verfügt die <b>Klassen- oder Schulschliessung aus medizinischen Gründen?</b></p>	<p>Das Kantonsarztamt (KAZA) resp. der Schularzt. Gemeinden oder Schulleitungen dürfen ohne Rücksprache mit dem KAZA/Schularzt keine Klassen resp. Schulen schliessen.</p>
<p>Kann eine <b>Schulleitung</b> von sich aus eine <b>temporäre Klassenschliessung anordnen</b>, wenn sie das KAZA nicht erreicht?</p>	<p>In einem solchen Fall kann der Entscheid für eine temporäre Klassenschliessung nur in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat und dem Schularzt gefällt werden.</p>
<p><b>Schulschliessungen aus organisatorischen Gründen</b> (nur in begründeten Ausnahmefällen)</p>	<p>Schulleitungen können in Absprache mit dem Schulinspektorat Klassen oder Schulen schliessen, wenn dies aus organisatorischen Gründen unumgänglich ist (Krankheit von Lehrpersonen, zahlreiche Absenzen von Schülerinnen und Schülern). Die Schulkommission ist zu informieren. Klassen- und Schulschliessungen haben grundsätzlich den Nachteil, dass sie in Familien mit erwerbstätigen Eltern zu Betreuungsproblemen führen können und werden nur in Ausnahmefällen umgesetzt. Der Schulbetrieb soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden, falls nötig mit den Massnahmen, die auch beim Lehrermangel angewendet werden (Klassen zusammenlegen, Stellvertretungen usw.).</p>
<p>Sind Lehrpersonen und Schulleitungen im Recht oder/und in der Pflicht, ein <b>offensichtliches Nicht-Einhalten der Quarantäne-Pflicht von Familien</b>, resp. Schülerinnen und Schülern zu melden? Wenn ja, an welche Stelle?</p>	<p>Für die Einhaltung der Quarantäne ist das KAZA zuständig. Die Schulen haben da keine Aufgabe in Sinne einer Meldung an das KAZA. Vernimmt eine Lehrperson oder eine Schulleitung, dass ein Kind aus einem Land aus der Liste des BAG eingereist ist, so hat sie im Sinne des Schutzes der anderen Personen aus dem schulischen Umfeld nur das Recht und die Pflicht die Eltern anzuweisen, das Kind vor Ende der Quarantäne nicht in die Schule zu schicken. Dasselbe gilt, wenn bekannt wird, dass eine Lehrperson aus einen der erwähnten Gebiete zurückgekommen ist: der Schutz der anderen Personen aus dem schulischen Umfeld (Kinder, andere Lehrpersonen) gebietet, dass die Lehrperson angewiesen wird, nicht in die Schule zu kommen und zu Hause zu bleiben.</p>

Tagesschulen	
Was bedeuten die <b>Vorgaben des Bundes vom 13. Januar 2021</b> für die Tagesschulen?	Tagesschulen bieten ein systemrelevantes Angebot. Die Organisation wird durch die neuen Vorgaben nicht tangiert. Die Schutzkonzepte funktionieren sehr gut und können beibehalten werden. Die Durchmischung der Kinder / Klassen ist systembedingt, sie ist bei allen Betreuungsangeboten (Kita, Betreuung während Lockdown) eine Realität und deshalb unausweichlich.
Ein <b>Kind ist in Quarantäne</b> . Müssen die Eltern die <b>Gebühren für die Tagesschule</b> bezahlen?	Es gelten grundsätzlich die üblichen Regeln bezüglich Gebührenerlass bei krankheitsbedingten Abwesenheiten, wie sie in den Unterlagen (Verordnung / Konzept) der Gemeinde festgehalten sind.  Die Gemeinde kann für Abwesenheiten aufgrund von Quarantäne oder Isolation eine kulante Handhabung beschliessen und die Gebühren ab dem ersten Abwesenheitstag erlassen.
Kann eine <b>Tagesschulleitung</b> von sich aus eine <b>temporäre Schliessung der Tagesschule anordnen</b> , wenn sie das KAZA nicht erreicht?	Entscheidung für Schliessungen von Tagesschulen können nur in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat und den Schulärzten gefällt werden. Siehe «Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von Sars-CoV-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsschulen auf der Website» <a href="https://www.erp.be.ch/erp/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.html">https://www.erp.be.ch/erp/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.html</a>
Eine <b>Tagesschule muss schliessen</b> , weil das Personal wegen Krankheit oder Quarantäne ausfällt. Was sind die <b>Folgen</b> ?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Tagesschulleitung trifft zusammen mit der Schulleitung und der Gemeinde Massnahmen, um eine Schliessung zu vermeiden oder Lösungen für die Betreuung der Kinder zu finden: Stellvertretungen anstellen, Lehrpersonen einsetzen, Betreuung in anderen Tagesschulen.</li> <li>• Ist eine Schliessung unumgänglich, müssen die Eltern die Gebühren für diese Zeit nicht bezahlen. Die entsprechenden Kosten werden dem Lastenausgleich belastet.</li> </ul>
Wie ist die <b>Maskenpflicht</b> in der <b>Tagesschule während des Mittagessens</b> zu handhaben?	Erwachsene essen nicht zusammen mit den Kindern. Sie nehmen ihre Mahlzeit separat ein und halten dabei zwingend den Abstand von 1,5 Metern zur Gruppe ein. Während der Mahlzeit nehmen sie die Maske ab. Ist es nicht möglich, den Abstand einzuhalten, nehmen die Mitarbeitenden ihre Mahlzeiten vor/nach der Betreuungszeit ohne Kinder unter Einhaltung der Abstandsregeln ein. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse nehmen die Maske für die Mahlzeiten ab. Es ist auf möglichst konstante Gruppen während der Mahlzeiten zu achten.
Müssen die Schülerinnen und Schüler der <b>5./6. Klasse die Schutzmasken auch in der Tagesschule</b> tragen?	Ja. Ausnahme ist die Essenssituation (Frühstück/Mittagessen/Zvieri): Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Maske für die Mahlzeiten ab. Es ist auf möglichst konstante Gruppen während der Mahlzeiten zu achten.

Unterricht	
Fernunterricht	
Sollen einzelne <b>Kinder und Jugendliche</b> die sich in <b>Quarantäne</b> begeben müssen im Fernunterricht beschult werden?	Nein. Falls die Quarantäne nur einzelne Schülerinnen und Schüler betrifft, erhalten diese von der Schule Aufgaben und Aufträge, die sie zu Hause selbständig erledigen (analog Krankheit und gilt als entschuldigte Absenz). Müssen hingegen ganze Klassen oder Schulen geschlossen werden, werden die Kinder oder Jugendlichen im Fernunterricht beschult, der nicht als Absenz gilt.
Muss der <b>Lehrplan</b> auch während der Klassen – oder Schulschliessung eingehalten werden?	Grundsätzlich ja. Massgeblich für die Unterrichtsgestaltung durch die Lehrpersonen ist die Erreichung der Lernziele nach Zyklus. Dennoch ist klar, dass mit Fernunterricht die Lernziele nicht in allen Fachbereichen und Modulen gleichermaßen erreicht werden können.
Sollen die Schulen einen allfälligen <b>neuen Fernunterricht vorbereiten</b> ?	Bei längeren Schulschliessungen müsste Fernunterricht pragmatisch gewährleistet sein (z.B. mittels E-Mail oder elektronischer Plattform / Share Point). Lehrkräfte erteilen beispielsweise die Aufträge auf dem Postweg oder via E-Mail. Auch bei einer Schulschliessung von einer Woche oder weniger können die Schulen, welche bereits über eine entsprechende Informatikinfrastruktur verfügen, einige Unterrichtselemente mit Hilfe ihrer Informatikplattform in der Fernschulung durchführen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schulen welche mit Austauschplattformen und Computern (1:1 Ausstattung) ausgerüstet sind, einfacher Fernunterricht organisieren können.
Muss der <b>Stundenplan</b> trotz Ausfall des Präsenzunterrichts <b>eingehalten werden</b> ?	Nein. Die Lehrpersonen nehmen die in der Lektionentafel vorgeschriebenen Anteile der einzelnen Fachbereiche als Orientierung (das geht natürlich mit Fernunterricht bei Mathematik besser als bei Sport). Grundsätzlich unterrichten die Lehrpersonen nach dem Stundenplan. Sie können aber auch einzelne Fachbereiche zu Blöcken gruppieren und Unterrichtsprojekte durchführen.
Gibt es einen <b>Mindestumfang an Wochenlektionen</b> , in denen der Fernunterricht stattfinden muss?	Die Schule bzw. die Lehrpersonen passen den Umfang der Aufgaben und Lernmaterialien dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler an. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Aufgabenstellung der Aufgaben verstehen und die Arbeitstechnik kennen. Die Aufgaben müssen ohne fachliche Hilfe der Eltern oder Erziehungsberechtigten lösbar sein.
Müssen die <b>Blockzeiten</b> (Unterricht von 8 bis 12 Uhr) auch während der Klassen- oder Schulschliessung eingehalten werden?	Nein. Auch Einzelstunden finden nur in absoluten Ausnahmefällen statt, diese werden individuell organisiert. Die Lehrpersonen begleiten ihre Klassen soweit möglich mit Fernunterricht, aber es gibt keine Vorgabe, dass der Fernunterricht während der Blockzeiten stattfinden muss.

<p>Wie kann vermieden werden, dass durch den Fernunterricht bei <b>sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen</b> systematisch weitere und neue Benachteiligungen entstehen?</p>	<p>Bei diesen Schülerinnen und Schülern steht nicht nur die Vermittlung der schulischen Inhalte, sondern ebenso die Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien im Zentrum. Bei der Erarbeitung von Lernaufträgen und -materialien ist darauf zu achten, dass sie auch für schwächere oder fremdsprachige Schülerinnen und Schüler verständlich sind. Auch kreative Methoden sind geeignet, wie zum Beispiel: Gemeinsame Lektüre (Buch/Geschichte); Austausch über das Gelesene, Zeichnung dazu; Lerntagebuch schreiben, zeichnen, mit Fotos gestalten u.a. Allenfalls brauchen sie auch zusätzliche Unterstützung auf technischer Ebene.</p>
<p>Wie kann die Begleitung von sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern durch die Lehrpersonen in dieser Phase <b>chancengerecht</b> gestaltet werden?</p>	<p>Wichtig ist, dass der Kontakt zwischen der Schule und den sozial und/oder sprachlich benachteiligten Schülerinnen und Schülern erhalten bleibt. Speziell diese Kinder und Jugendlichen sind auf eine konkrete schulische Ansprechperson und eine enge Betreuung angewiesen. Die Lehr- und Fachpersonen sprechen sich ab, wer für welche Kinder bzw. welche Jugendlichen direkte Ansprechperson und somit für ihre Anliegen zuständig ist. Der Kontakt kann per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Angebote für einzelne Schülerinnen und Schüler im Schulhaus sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In absoluten Ausnahmefällen können Einzelstunden angeboten werden, wenn keine andere Form des Fernunterrichts möglich ist, um Unverstandenes zu klären und weitergehende Unterstützung zu geben. Ebenso sind neben formativen Rückmeldungen auch Fragen zum Wohlbefinden und Erlebnissen in der Woche wichtig.</p>
<p>Wie können <b>Eltern</b> erreicht werden, die <b>nicht Deutsch sprechen, bildungsfern</b> sind bzw. wenig mit schriftlicher Kommunikation vertraut sind?</p>	<p>Auch mit den Eltern kann der Kontakt per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, anderen Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Es kann sinnvoll sein, Telefonzeiten anzubieten, in denen sich die Eltern bei Fragen von sich aus bei der Schule bzw. Lehr- oder Fachperson melden können. Übersetzungshilfen für fremdsprachige Eltern bieten z.B. der Dolmetschdienst Comprendi der Caritas Bern und <u>interunido</u>. In dringenden Fällen, in denen der Einsatz einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers vor Ort nicht möglich ist, kann der <u>Telefondolmetschdienst aoz</u> kontaktiert werden.</p>
<p><b>Informationen für Lehrpersonen und Schulleitungen</b></p>	
<p>Ich bin Lehrerin/Lehrer. Was mache ich im <b>Fall einer Klassen- oder Schulschliessung</b>?</p>	<p>Ihre Arbeit geht weiter. Setzen Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung. Die Schulen sind daran, Fernunterricht und ein alternatives Betreuungsangebot aufzubauen. Die Lehrerschaft arbeitet an diesen Angeboten mit. Wenn Sie auf Homeoffice angewiesen sind, unterstützen Sie via Telefon, Mail, Internet. Die Schulleitung definiert die Anwesenheitszeiten.</p>
<p>Wohin wenden sich Lehrpersonen und Schulleitungen bei <b>medizinischen Fragen</b>?</p>	<p>Für allgemeine Auskünfte zu Corona im Kanton Bern Infoline Coronavirus: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr. Der zuständige Schularzt/die zuständige Schulärztin berät bei darüber hinausgehenden Fragen die Schulleitungen.</p>



<p>Können die Pädagogischen Hochschulen <b>Praktikumsbegleitungen bei Studierenden</b> in ihren Praktika durchführen?</p>	<p>Ja, wenn die erforderlichen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Eine vorgängige Absprache zwischen der PH und der Schule vor Ort ist zwingend (Dauer des Schulbesuchs und Anzahl Besucherinnen und Besucher).</p>
<p>Was tun, wenn <b>Stellvertretungen</b> nicht mehr intern besetzt werden können?</p>	<p>Die BKD hat eine Anlaufstelle für Stellvertretungs-Vermittlungen eingerichtet. Kontakt: Stefan Hess, Tel. 031 636 17 66 / Mail: stefan.hess@be.ch</p>
<p><b>Personalrechtliche Fragen</b></p>	
<p><b>Arbeitszeit / Lohn</b></p>	
<p><b>Müssen Lehrpersonen in Quarantäne arbeiten</b> (d.h. können sie zu Arbeiten verpflichtet werden) oder werden sie wie erkrankte Lehrpersonen behandelt?</p>	<p>Lehrpersonen, die gesund sind, aber aus Sicherheitsgründen in Quarantäne müssen, sind arbeitsfähig und solange sie Lohn erhalten auch zur Arbeit verpflichtet. Sie werden also nicht wie erkrankte Lehrpersonen behandelt, sondern müssen im Homeoffice arbeiten. Dort können ihnen Arbeiten zugewiesen werden, die unter Quarantäne möglich sind.</p> <p>Homeoffice kann nicht verlangt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrpersonen arbeitsunfähig sind oder während der Quarantäne arbeitsunfähig werden (bezeugt durch ein Arzzeugnis)</li> <li>- Lehrpersonen keinen Lohn erhalten (z.B. wenn sie nach einer Auslandsreise in ein Land, welches bereits vor der Abreise auf der Liste der Risikoländer stand, in Quarantäne müssen)</li> </ul>
<p>Gibt es eine <b>Lohneinbusse</b>, wenn eine Schulleitung oder Lehrkraft nach einem Ferienaufenthalt wegen <b>Quarantäne</b> die Arbeit vor Ort nicht aufnehmen kann?</p>	<p>Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt eine Liste mit Risikoländern, die regelmässig angepasst wird. Lehrkräfte und Schulleitungen, die trotz dieser Reisewarnung ihre Ferien in entsprechenden Gebieten oder Ländern verbringen und anschliessend in behördlich angeordnete Quarantäne müssen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die sie nicht als Präsenzunterricht erteilen können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht.</p> <p>Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts vor Ort auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so gilt grundsätzlich die Schadensminderungspflicht für den/die Arbeitnehmer/in. Er/sie organisiert unverzüglich die Heimreise, damit die Arbeit wieder rechtzeitig aufgenommen werden kann.</p>

<p>Eine Betreuungsperson ist in <b>Quarantäne</b>. Erhält sie <b>Lohnfortzahlung</b>?</p>	<p>Ja. Betreuungspersonen, die krank sind oder in angeordneter Quarantäne, haben das Recht auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für die Stellvertretung trägt die Gemeinde. Wie bei den Lehrpersonen gilt folgende Ausnahme: Betreuungspersonen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne.</p>
<p>Was sind die <b>arbeitsrechtlichen Konsequenzen</b>, wenn das Kind einer Lehrperson wegen „Covid-19 Symptomen“ die Schule nicht besuchen darf und es ihrer <b>Betreuung</b> bedarf?</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder, welche in einer Pandemiesituation dem Unterricht fernbleiben müssen und einer Betreuung bedürfen, sind grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten zu betreuen. Wenn betrieblich möglich, so sind die Lehrkräfte zu Homeoffice verpflichtet. Ihnen kann auch eine andere Arbeit zugewiesen werden. Bei mehreren arbeitstätigen Erziehungsberechtigten ist die Betreuung, welche über Art. 49 Abs. 1 und 2 LAV hinausgeht, primär durch diejenige Person abzudecken, welche im Homeoffice tätig sein kann. Ansonsten ist die Betreuung zwischen mehreren arbeitstätigen Erziehungsberechtigten aufzuteilen. Weigern sich die Erziehungsberechtigten die Betreuung aufzuteilen, so wird eine Absenz, welche über Art. 49 Abs. 1 und 2 LAV hinausgeht, nicht bewilligt (unentschuldigtes Fernbleiben).</li> <li>2. Zunächst ist der Anspruch nach Art. 49 Abs. 1 und 2 LAV auszuschöpfen. Dies bedeutet, dass keine weiteren bezahlten Kurzurlaube gemäss Art. 49 Abs. 1 LAV gewährt werden, wenn die sechs Arbeitstage nach Massgabe des Beschäftigungsgrades für die Betreuung der Kinder bezogen worden sind. Als nächster Schritt ist das IPB-Guthaben vollständig abzubauen. Als letzter Schritt wird ein bezahlter Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit für die Kinderbetreuung nach Art. 156 Abs. 2 PV gewährt.</li> </ol>
<p>Was ist mit Schulen, die <b>kein IPB-Konto</b> führen? Wird hier bei einer Absenz wegen Quarantäne ein IPB-Minus-Konto eröffnet oder wird das mit unbezahltem Urlaub geregelt?</p>	<p>Ja, beides ist möglich.</p>
<p>Darf eine gesunde Lehrperson von der Schule fernbleiben, aus <b>Angst sich anzustecken</b>?</p>	<p>Angst vor Ansteckung ist kein Grund für eine Absenz. Die Lehrperson ist umgehend auf ihre Pflichten hinzuweisen und zur Arbeit aufzubieten.</p>
<p>Erhalten <b>am Coronavirus erkrankte Lehrpersonen</b>, die ihre Arbeit nicht mehr verrichten können und krank zu Hause bleiben, trotzdem Lohn?</p>	<p>Ja, der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach Art. 33 LAV.</p>

<b>Vulnerable Personen</b>	<p>Besonders gefährdete Lehrpersonen sind berechtigt (nicht verpflichtet), ausschliesslich im Home- oder Backoffice tätig zu sein, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Schutzmassnahmen als zu hoch erachten. Die Schulleitung weist diesen Lehrpersonen im Homeoffice Arbeiten zu. Ist dies nicht möglich, so sind sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Die Schulleitungen müssen von den entsprechenden Lehrpersonen ein ärztliches Attest verlangen.</p> <p>Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Art. 27a Abs.10 der Covid-19-Verordnung 3 des Bundes schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Diese Erkrankungen nach Absatz 10 werden in Anhang 7 der entsprechenden Verordnung anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.</p> <p><b>Aus dem Attest muss klar hervorgehen, dass es sich um eine vulnerable Person im Sinne dieser Verordnung handelt.</b></p>
Gelten die unter «Vulnerable Personen» genannten Regeln auch für <b>Lehrpersonen, die mit einer vulnerablen Person (z.B. Partner/in, Eltern, ...) im gleichen Haushalt wohnen?</b>	Nein, gemäss Personalamt des Kantons Bern gelten diese Regeln für solche Fälle nicht.
<b>Schwangere Lehrerinnen</b>	Es gelten die Ausführungen zu den vulnerablen Personen.
Haben <b>Klassenhilfen</b> Anrecht auf Lohn für Stunden, die sie aufgrund der Pandemie nicht leisten konnten oder müssen sie die Stunden nachholen?	Ja, sie haben Anrecht. Es ist die «Schuld» des Arbeitgebers, dass die Stunden nicht gehalten werden konnten, deshalb ist auch der Lohn geschuldet. Ein Nachholen wäre demnach nicht statthaft, weil kein selbstverschuldetes Minus besteht.
Können bereits <b>bewilligte Urlaube widerrufen</b> werden?	Ja, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, können bereits bewilligte Urlaube widerrufen oder sogar Lehrpersonen aus den Ferien zurückbeordert werden, um den Schulbetrieb in dieser Ausnahmesituation sicherzustellen.
<b>Arztzeugnis</b>	
Wie ist die <b>Meldepflicht bei Krankheit?</b>	Die Lehrperson hat der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung sofort Meldung über den krankheitsbedingten Ausfall zu erstatten. Die Schulleitung informiert das Schulinspektorat.

Wann muss ein <b>Arztzeugnis</b> eingereicht werden?	Das Arztzeugnis muss normalerweise spätestens nach dem fünften Tag bei der Schulleitung eingereicht werden (vgl. Art 35 Abs. 1 LAV). Um die Ärzte in der aktuellen Situation nicht zusätzlich zu überlasten, kann das Arztzeugnis ausnahmsweise auch später eingeholt und eingereicht werden.
<b>Weisungen / Anordnungen der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung</b>	
Darf die Schulleitung die Lehrpersonen zur Übernahme einer <b>anderen Aufgabe anstelle von Unterricht</b> verpflichten?	Ja. Die Schulleitung hat generell das Recht, Lehrpersonen andere Aufgaben oder andere Funktionen zuzuweisen. Diese müssen im Rahmen des Beschäftigungsgrads der Lehrkraft sein (vgl. Art. 8 LAG).
Darf die Schulleitung eine Lehrperson nach Hause schicken, wenn diese <b>mit Symptomen arbeiten</b> will?	Ja. Die Schulleitung hat diese Weisungsbefugnis. Die Lehrperson hat weiterhin Anspruch auf Lohn.
Sind Lehrpersonen <b>verpflichtet</b> , im Falle einer Klassen- oder Schulschliessung <b>Fernschulung anzubieten</b> ?	Ja. Lehrpersonen können durch die Schulleitung bei einer Klassen- oder Schulschliessungen verpflichtet werden, Fernschulung zu erteilen. Es obliegt der Schulleitung, zu entscheiden, von welchem Ort (Schule / zu Hause) aus die Lehrpersonen die Fernschulung erteilen. Verpflichtet die Schulleitung die Lehrpersonen nicht zu einer alternativen Arbeit, müssen die während der Schulschliessung nicht geleisteten Stunden nicht nachgeholt werden und die Lohnzahlung läuft weiter.
<b>Schulleitungen</b>	
Wie ist die Stellvertretung zu regeln, wenn eine <b>Schulleitung krankheitsbedingt ausfällt</b> ?	Es wird empfohlen, in den Schulen bereits jetzt festzulegen, wer für organisatorische Fragen zuständig ist, falls eine Schulleitung oder im Falle von Schulleitungsteams mehrere Schulleitungen krankheitshalber ausfallen. In den Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen kann dies durch die bereits bestehenden Stellvertretungsregelungen abgedeckt werden. Im Weiteren hält Artikel 8 Absatz 1 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 (LADV) fest, dass die Anstellungsbehörde bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen kann, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.
<b>Stellvertretungskosten</b>	Die möglicherweise durch Abwesenheit von Lehrpersonen anfallenden Kosten für Stellvertretungen werden nicht der abwesenden Lehrperson in Rechnung gestellt. Die Schulleitungen melden diese Stellvertretungen auf dem Dienstweg mittels Formular „Abrechnung Einzellektionen“ bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für zentrale Dienste, Abteilung Personaldienstleistungen. Als Grund der Stellvertretung ist „Weitere und Andere“ mit der Präzisierung „Pandemie“ anzugeben.

## Spezifische personalrechtliche Fragen während der Klassen- oder Schulschliessung

<p>Was passiert mit <b>Stellvertretungen</b>?</p>	<p>Stellvertretungen erhalten Arbeit von den Schulleitungen und müssen im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen (Grundregel: 1 Lektion = 1.5 Stunden Arbeit, gilt auch für Betreuungseinsätze). Urlaube, die eingegeben wurden und jetzt wegen Reisebeschränkungen nicht bezogen werden können, behalten ihre Gültigkeit, d.h. die Stellvertretung bleibt grundsätzlich im Amt. Das Arbeitsrecht gilt weiterhin.</p>
<p>Einer Lehrperson wurde vor der Klassen- resp. Schulschliessung mehrmonatiger Urlaub / eine Weiterbildung bewilligt. Die Stellvertretung ist bereits angestellt. Da die Lehrperson nicht verreisen kann / die Weiterbildung nicht stattfindet, möchte sie arbeiten. <b>Was hat Vorrang: Anstellungsverfügung der Stelleninhaberin oder Stellvertretung?</b></p>	<p>In beiden Fällen (Urlaub/Weiterbildung) sollte der Stellvertretung der Vorrang gegeben werden.  <i>Bemerkung: Wir sprechen hier nur eine Empfehlung aus. Juristisch gesehen kann die Schulleitung der Stellvertretung kündigen, solange Art. 9 LADV eingehalten wird und eine Beschwerde gegen diese Kündigung hätte kaum Erfolg.</i></p>
<p>Fällt die <b>Klassenhilfe</b> während der Phase der Klassen resp. Schulschliessung weg oder darf sie weiterhin eingesetzt werden?</p>	<p>Die Klassenhilfe darf weiterhin eingesetzt werden.</p>
<p>Kann für Lehrpersonen, die <b>während der Klassen- resp. Schulschliessung ausfallen / erkranken</b>, eine Stellvertretung angestellt werden?</p>	<p>Nur wenn die Schulleitung genügend Arbeit zuweisen kann. Das impliziert, dass die Schulleitung die Übersicht hat, wer zu wie viel Prozent arbeitet (Arbeitszeiterfassung).</p>